

Leitfaden für Betriebe, welche Reifenpraktiker ausbilden

Voraussetzungen, um Reifenpraktiker auszubilden

1. Der Betrieb muss über die vom RVS empfohlenen Mindesteinrichtungen (Maschinen und Werkzeuge) verfügen oder in der Lage sein, fehlende Bereiche mit einem Aufenthalt (Stage) des Lernenden in einem anderen Betrieb abzudecken.
 - www.swisspneu.ch / Grundbildung / betriebliche Mindesteinrichtungen
2. Die für den Lernenden verantwortliche Person (Berufsbildner) muss:
 - einen Abschluss der höheren Berufsbildung aufweisen (beispielsweise Reifenfachmann); oder
 - ein Fähigkeitszeugnis mit mindestens 2-jähriger Berufspraxis im Reifensektor aufweisen; oder
 - eine Fachperson mit mindestens 5-jähriger Berufspraxis im Reifensektor haben.
 - Zusätzlich muss ein von den Kantonen angebotener Lehrmeisterkurs (40 Kursstunden) absolviert werden.

Schnupperlehre

Motivation, Interesse, handwerkliche Fähigkeiten und Umgangsformen lassen sich am besten während einer Schnupperlehre überprüfen. Vergessen Sie neben diesen Punkten nicht die schulischen Fähigkeiten:

Die vier Grund-Rechenoperationen aber auch grundlegendste Sprachkenntnisse in Wort und Schrift sind wichtig für ein erfolgreiches Bestehen der Grundbildung Reifenpraktiker/in.

Bildungsbewilligung und Lehrvertrag

Um Reifenpraktiker auszubilden braucht es eine Bewilligung. Die kantonalen Berufsbildungsämter sind dafür zuständig. Sie haben auch den Lehr-

vertrag zu überprüfen und zu genehmigen. Muster-Lehrvertrag unter folgendem Link abrufbar:

➤ <http://lv.dbk.ch/de/index.php>

Lohn

Eine Lohn-Umfrage aus dem Jahr 2006 des RVS hat ergeben, dass es folgende Lohnbandbreiten gibt:

■ 1. Lehrjahr: CHF 500.00 - 800.00

- 2. Lehrjahr: CHF 600.00 - 1'000.00
- 13. Monatslohn und Gratifikation werden individuell je nach Betrieb ausbezahlt.

Arbeitszeit

Die tägliche Höchstarbeitszeit darf nicht länger sein, als jene der übrigen Arbeitnehmer, jedoch höchstens 9 Stunden.

Der Besuch des Unterrichts in der Berufsfachschule (1 Tag pro Woche) sowie des überbetrieblichen Kurses (2x2 Tage während der Dauer der Grundbildung) gilt als Arbeitszeit.

Überstunden (d. h. ein Überschreiten der vertraglich geregelten wöchentlichen Höchstarbeitszeit) können erst ab

dem vollendeten 16. Altersjahr angeordnet werden und sind nur im Rahmen des 9-Stunden-Tages möglich. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden darf in keinem Fall überschritten werden.

Dem Lernenden ist die Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben.

Überstunden sind üblicherweise mit Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren oder auszubezahlen (Lohnzuschlag von mindestens 25%).

Planung der betrieblichen Grundbildung

Die Betriebe sind verantwortlich, dass alle im Bildungsplan aufgeführten Leistungsziele behandelt und erreicht werden. Auch das abschliessende Quali-

kationsverfahren richtet sich nach diesen Leistungszielen. Eine sorgfältige Planung dieses Ziel erfordert das Aufstellen eines Ausbildungsprogramms

für Ihren Lernenden, der eine Leitplanke darstellt, wann welche Leistungsziele im Betrieb behandelt werden.

- www.swisspneu.ch / Grundbildung / Bildungsplan / Seite 3 - 21 / erste Spalte „Leistungsziele Betrieb“

Standortbestimmung

Um die Leistungen des Lernenden zu überprüfen, werden interne „Zwischenprüfungen“ empfohlen.

Aufschluss über die schulischen Leistungen geben die Semesterzeugnisse Ihres Lernenden. Fordern Sie diese am

Ende eines jeden Schulsemesters bei Ihrem Lernenden zur Einsichtnahme ein, besprechen Sie diese zusammen. Helfen sie Ihrem Lernenden, Lücken zu schliessen, so dass er die Grundbildung erfolgreich abschliessen kann.

Arbeitsbuch

Wir empfehlen, Ihren Lernenden anzuhalten, ein Arbeitsbuch zu führen. Der Lernende dokumentiert darin die betriebliche Ausbildung, ist gezwungen, sich Gedanken zu den betrieblichen Abläufen zu machen (warum macht man was wie?) und hat am Ende der Grundbildung ein Nachschlagewerk zur eigenen Vorbereitung auf die Abschlussprüfung. Jeder wichtige Arbeits-

ablauf im Betrieb ist zu beschreiben, die benötigten Maschinen und Werkzeuge sind aufzuführen und Besonderheiten sind zu notieren.

Es ist eine wichtige Aufgabe der Berufsbildner den Lernenden bei der Führung seines Arbeitsbuches zu begleiten, zu unterstützen und dieses auch regelmässig zu kontrollieren.

Bildungsbericht

Der Berufsbildner hält den Ausbildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest und bespricht diesen zwingend mindestens einmal pro Semester mit der lernenden

Person. Ein übersichtliches und einfach auszufüllendes Formular für einen Bildungsbericht ist unter folgendem Link abrufbar:

- <http://lv.dbk.ch/de/index.php>

Überbetriebliche Kurse (üK)

Die zwei überbetrieblichen Kurse (üK) sind Teil der praktischen Ausbildung, beschäftigen sich ausschliesslich mit dem Thema der Reparaturtechnik und werden vom RVS organisiert und durchgeführt. Der Besuch der üK ist für

alle Lernenden obligatorisch. Die Kosten für die überbetrieblichen Kurse sind vom Lehrbetrieb zu bezahlen (CHF 450.00 pro Kurs).

Es darf auch kein Lohnabzug vorgenommen werden.

Bildungsabschluss

Das die Grundbildung abschliessende Qualifikationsverfahren gliedert sich in folgende Teile:

- Praktische Arbeiten (4 - 5 Stunden)
- Schriftliche Prüfung Berufskennnisse
- Mündliche Prüfung Berufskennnisse
- Erfahrungsnoten aus den vier Semesternoten im Fach Berufskennnisse
- Allgemeinbildung

Der Lehrbetrieb ist für eine gute Vorbereitung des Lernenden verantwortlich und er muss ihm die dafür notwendige Arbeitszeit ohne Lohnabzug einräumen.

Allfällige Kosten und Gebühren für das Qualifikationsverfahren sind vom Lehrbetrieb zu bezahlen.

Der Lernende hat Anspruch auf ein Lehrabschlusszeugnis.

Bern, August 2007

Reifen-Verband der Schweiz RVS
Hotelgasse 1 | Postfach 316 | 3000 Bern 7

Telefon 031 328 40 60 | Telefax 031 328 40 55
E-Mail swisspneu@bluewin.ch | www.swisspneu.ch

